

Endgültige Bedingungen

17. Februar 2025

Bis zu EUR 20.000.000,--**Festverzinsliche nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) NORD/LB Schuldverschreibungen 2025 (2031)****Tranche 1****DE000NLB5AW0**

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. Juni 2024

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. Juni 2024 (der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer geänderten Fassung erstellt und sind in Verbindung mit dem jeweils gültigen Basisprospekt und den jeweils zugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der jeweils gültige Basisprospekt und etwaige dazugehörige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/anlage-investitionen/kapitalmarktportal/prospekte>) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der jeweils gültige Basisprospekt, die jeweils zugehörigen Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigelegt.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in Euro („**EUR**“) (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,-- (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von EUR 50.000,-- (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Eine Ersetzung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) ist gemäß § 6 Abs. 3 eWpG jederzeit und ohne die Zustimmung der Gläubiger möglich.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

(1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit folgender Ausnahme:

Als nicht nachrangige, nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin sind die Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, bevorrechtigten Verbindlichkeiten, sofern und insoweit solche nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der Emittentin oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, solche Verbindlichkeiten, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung, von den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ausgenommen sind), jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen.

Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang.

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.

(3) Nachträglich können der Rang gemäß dieses § 2 nicht verändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Die Schuldverschreibun-

gen können in jedem Fall – auch in allen in diesen Emissionsbedingungen geregelten Fällen – nur dann vorzeitig gekündigt, getilgt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77 und 78a Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute vom 26. Juni 2013, anderer Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung, erfüllt sind. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

(4) Zweck der Schuldverschreibungen ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) darzustellen.

(5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine „**Abwicklungsmaßnahme**“).

(6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit 3,20 % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der 20. Februar 2025 (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). Festzins-Zinszahlungstag ist jeweils der 3. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste Festzins-Zinszahlung erfolgt am 3. November 2025 (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) (erste kurze Festzins-Zinsperiode).

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Festzins-Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende Festzins-Zinssatz und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

- (a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt; oder

- (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode.

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich). Zum Zwecke der Bestimmung der ersten Zinsfeststellungsperiode gilt der 3. November 2024 als Festzins-Verzinsungsbeginn.

(4) Ist der jeweilige Festzins-Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.

(5) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem T2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„**T2**“ bezeichnet das Real-time Gross Settlement Zahlungssystem des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu.

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 3. November 2031 (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika,

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen verleihen dem Gläubiger kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder Kapital zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge ausschließlich in Bezug auf Zinszahlungen an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

(e) (i) die Erträge der Emittentin sofort und ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung stehen, die den Anforderungen der Berücksichtigungsfähigkeit genügt, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten ebenso berücksichtigungsfähig sind und (iii) jeder Gläubiger so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde und

(f) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezug-

nahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Festzins-Verzinsungsbeginns, des Ersten Festzins-Zinszahlungstags und/oder des Verkaufskurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(2) Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1), ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubi-

ger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Im Falle von Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen an den Emissionsbedingungen nach diesem § 14 gilt die Emittentin – gegenüber dem Clearing System – als rechtsgeschäftlich weisungsbefugt, die erforderlichen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der in der Globalurkunde enthaltenen Emissionsbedingungen bzw. der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie ggf. der Eintragung gemäß § 13 Abs. 1 eWpG zu veranlassen.

(7) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (7) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

1. Verkaufskurs: 100,00 %

Im Verkaufskurs sind bis zu 0,60 % Vertriebsprovision enthalten. Darüber hinaus kann die Emittentin an die Vertriebsstelle gegebenenfalls noch weitere Provisionszahlungen leisten.

Weitere Informationen zu Provisionen erteilt die jeweilige Vertriebsstelle.
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.
3. Emissionsvolumen

Gesamtnennbetrag der Serie: Bis zu EUR 20.000.000,--

Gesamtnennbetrag der Tranche: Bis zu EUR 20.000.000,--
4. Potentielle Anleger: ☒ Privatanleger

☒ Qualifizierte Anleger
5. (a) Zeichnungsphase: Die Zeichnungsphase läuft am 18. Februar 2025 bis 14:00 Uhr.

Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.

(b) Angebotsstaaten: Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am 18. Februar 2025 bis 14:00 Uhr in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg erfolgen.
6. Mindestzeichnung: EUR 50.000,--

Höchstzeichnung: Keine.

Kleinste handelbare Einheit: EUR 50.000,--
7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin.
8. Methode und Fristen für die Bedienung: Keine.

der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 9. | Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: | Keine. |
| 10. | Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: | Keine. |
| 11. | Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: | Keine. |
| 12. | Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: | Keine. |
| 13. | Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: | Keine. |
| 14. | Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: | Keiner. |
| 15. | Gesamtbetrag der Übernahme provision und der Platzierungsprovision: | Nicht anwendbar. |

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Zulassung zum Handel bzw. Einführung: ☒ Ja
- ☐ Regulierter Markt
- ☒ Freiverkehr
- ☐ Nein
2. Maßgebliche Börse: ☒ Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
- ☐ Frankfurter Wertpapierbörse
- ☐ Luxemburger Wertpapierbörse, (Bourse de Luxembourg)
3. Tag der Zulassung bzw. Einführung: Voraussichtlich am 21. Februar 2025.
4. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind: ☒ Nicht anwendbar.
- ☐ Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
- ☐ Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
- ☐ Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
- ☐ Keine.
5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: Keine.
6. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: Nicht anwendbar.

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: Diese Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nicht nachrangige und nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Es handelt sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Tranchen Nr.: 1
2. Tag der Begebung: 20. Februar 2025
3. Wertpapierkennnummern
ISIN: DE000NLB5AW0
Wertpapier-Kennnummer (WKN): NLB5AW
4. Emissionsrendite: 3,2014% p.a. (basierend auf dem Verkaufskurs)
5. Berechnungsmethode der Rendite: ☒ Interne Zinsfußmethode
☐ ISMA Methode
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.
7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen): Nicht anwendbar. Die Begebung der Schuldverschreibungen dient der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.
8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität: Nicht anwendbar.
9. Rating: Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.
10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: Keine.

11. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre:
- Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.
- Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen:
- Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.
- Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**
12. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann:
- Am 18. Februar 2025 bis 14:00 Uhr.
13. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf:
- Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg
14. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen:
- Sämtliche Finanzintermediäre.
15. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist:
- Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:
- Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden.
- Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
16. Angaben von Seiten Dritter:
- Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 17. | Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden: | Nicht anwendbar. |
|-----|--|------------------|

Emissionsspezifische Zusammenfassung

1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einleitung zum „Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. Juni 2024" (der "**Basisprospekt**") der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (die "**Emittentin**") zu verstehen. Jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des Basisprospekts (einschließlich aller Nachträge), aller durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Informationen und der endgültigen Bedingungen für die Emission vom 17. Februar 2025 (die "**Endgültigen Bedingungen**") erfolgen. Anleger sollten beachten, dass sie ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren können.

Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Die Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu kaufen, das nicht einfach ist und möglicherweise schwer zu verstehen sein kann.

Einleitung

Name und Wertpapier-identifikationsnummer

Festverzinsliche nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) NORD/LB Schuldverschreibungen 2025 (2031)
Tranche: 1

ISIN: DE000NLB5AW0

Emittentin

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

LEI: DSNHHQ2B9X5N6OUJ1236

Kontaktdaten: Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Ihr Hauptsitz ist in Hannover. Die jeweiligen Geschäftsadressen sind:

Friedrichswall 10
30159 Hannover
Deutschland
Telefon: +49 (0) 511 361-0
Telefax: +49 (0) 511 361-2502

Friedrich-Wilhelm-Platz
38100 Braunschweig
Deutschland
Telefon: +49 (0) 531 487-0
Telefax: +49 (0) 531 487-3073

Domplatz 10
39104 Magdeburg
Deutschland
Telefon: +49 (0) 391 589-0
Telefax: +49 (0) 391 589-1715

Zuständige Billigungsbehörde des Prospektes	Commission de Surveillance du Secteur Financier des Großherzogtums Luxemburg (CSSF)
Tag der Billigung des Basisprospekts	Basisprospekt vom 12. Juni 2024

2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?

Sitz, Rechtsform, geltendes Recht. Land der Eintragung. LEI

Die Emittentin ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Hannover unter Nummer HRA 26247, im Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig unter Nummer HRA 10261 und im Handelsregister A des Amtsgerichts Stendal unter Nummer HRA 22150 eingetragen.

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Der Hauptverwaltungssitz ist in Hannover. LEI siehe Abschnitt 1.

Haupttätigkeiten

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – ist eine

- Geschäftsbank
- Landesbank der Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
- Sparkassenzentralbank (Girozentrale) für die in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen jeweils ansässigen Sparkassen.

Hauptanteilseigner

Hauptanteilseigner der Emittentin sind das Land Niedersachsen (direkt und über die im Staatseigentum stehenden Investmentgesellschaften Niedersachsen Invest GmbH („**NIG**“) und Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH („**HanBG**“)), das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, Hannover („**SVN**“), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern, die FIDES Delta GmbH und die FIDES Gamma GmbH. FIDES Delta GmbH und FIDES Gamma GmbH sind Gesellschaften gegründet und in Besitz des DSGV.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind:

- Jörg Frischholz
- Christoph Dieng
- Ingrid Spletter-Weiß
- Jasper Hanebuth

Identität der Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer der Emittentin war für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**PwC**“), Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Quellen: Geprüfte Konzernabschlüsse des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023 sowie verkürzte Konzernzwischenabschlüsse des NORD/LB Konzerns zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (in Mio. €)	01.01.- 30.06.2024	01.01.- 30.06.2023	01.01.- 31.12.2023	01.01.- 31.12.2022
Zinsergebnis	602	517	1.076	896
Provisionsergebnis	118	97	209	166
Ergebnis aus der Fair-Value-Bewertung	9	0	-105	-104
Risikovorsorgeergebnis	-61	23	-99	142
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksamen zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	1	7	14	-33

Ergebnis aus Hedge Accounting	15	19	19	20
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	6	10	94	7
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	3	3	4	34
Verwaltungsaufwand	-415	-443	-908	-909
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-30	-69	18	-48
Ergebnis vor Restrukturierung, Transformation und Steuern	247	162	322	171
Ergebnis aus Restrukturierung und Transformation	-23	-19	-52	-67
Ergebnis vor Steuern	224	143	271	104
Ertragsteuern	-29	-35	-47	-15
Konzernergebnis	195	109	224	89

Bilanzzahlen (IFRS, in Mio. €)	30.06.2024	31.12.2023	31.12.2022
Bilanzsumme	113.289	111.981	109.325
Bilanzielles Eigenkapital	6.977	6.865	6.300

Regulatorische Kennzahlen (CRR / CRD IV / IFRS)	30.06.2024	31.12.2023	31.12.2022
Hartes Kernkapital (in Mio. €) ¹⁾	6.435	6.147	6.051
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel (in Mio. €) ²⁾	7.695	7.000	7.441
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ³⁾	41.677	40.572	40.142
Harte Kernkapitalquote (in %) ⁴⁾	15,4	15,2	15,1
Gesamtkapitalquote (in %) ⁵⁾	18,5	17,3	18,5
Leverage Ratio (in %)	5,5	5,5	5,5

Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

¹⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

²⁾ Aufsichtsrechtliche Eigenmittel wurden aus dem Gesamtkernkapital und dem Ergänzungskapital zusammengefasst. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. und 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

³⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

⁴⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital und Gesamtrisikobetrag gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

⁵⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus Eigenmitteln und Gesamtrisikobetrag Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?
--

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kreditinstituten Die Gläubiger der Emittentin sind dem Risiko ausgesetzt, dass die zuständigen Abwicklungsbehörden der NORD/LB im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 für die am einheitlichen EU-Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Kreditinstitute, einschließlich der Emittentin, eingerichtet wurde, Abwicklungsmaßnahmen vorschreiben. Die Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin können ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen infolge der Abwicklungsmaßnahmen ganz oder teilweise verlieren. Der Marktwert der Schuldverschreibungen der Emittentin kann durch die Abwicklungsmaßnahmen ebenfalls erheblich beeinträchtigt werden - bis hin zu einer Reduzierung auf null. Abwicklungsmaßnahmen können daher zu einem Totalverlust für den Anleger führen.

Risiken aus der Neuausrichtung der Emittentin und Anpassung des Geschäftsmodells Seit 2020 erfolgt eine weitreichende Transformation der NORD/LB in Richtung auf ein risikoärmeres und schlankeres Geschäftsmodell. Flankierend werden umfangreiche Anpassungen von Prozessen sowie der IT-Infrastruktur vorgenommen. Die erfolgreiche Umsetzung des Transformationsprozesses hat einen erheblichen Einfluss auf die Ertragskraft sowie die Profitabilität der NORD/LB. Vor diesem

Hintergrund wird das Geschäfts- und Strategische Risiko seit 2020 auf Ebene der NORD/LB als wesentliche Risikoart klassifiziert.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin unterliegt als wesentliche Risikoarten dem Marktpreisrisiko, dem Adressrisiko (Kreditrisiko und Beteiligungsrisiko), dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko. Risiken können sich auch aus dem Reputationsrisiko oder anderen speziellen Risiken, wie z.B. Risiken aufgrund aktueller politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Entwicklungen, ergeben. Als Risiko definiert die Emittentin aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Möglichkeit direkter oder indirekter finanzieller Verluste aufgrund unerwarteter negativer Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse von den prognostizierten Ergebnissen der Geschäftstätigkeit.

Regulatorische Risiken

Die Emittentin unterliegt einer umfassenden Regulierung, die sich wahrscheinlich weiterhin ändern wird und die sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Wertpapiere

Was sind die Hauptmerkmale der Wertpapiere?

Art und Gattung (ISIN siehe Abschnitt 1)

Diese Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nicht nachrangige und nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin dar.

Es handelt sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der ausgegebenen Wertpapiere und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) begeben.

Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 20.000.000,-- die Anzahl der Schuldverschreibung ist bis zu 400 und die angegebene Stückelung ist EUR 50.000,--.

Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, am Fälligkeitstag (wie unten definiert) endet.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Verzinsung Schuldverschreibungen

Der Festzins-Zinssatz beträgt 3,20 % p.a.

Datum des Zinsbeginns/Zinszahlungstag

Festzins-Verzinsungsbeginn: 20. Februar 2025

Erster Festzins-Zinszahlungstag: 3. November 2025 (erste kurze Festzins-Zinsperiode)

Festzins-Zinszahlungstag: 3. November eines jeden Jahres

Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Fälligkeitstag: 3. November 2031

Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems.

Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer

Sollte die Emittentin infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) zu kündigen, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines MREL Events

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen.

Kündigungsrechte des Gläubigers

Für die Gläubiger besteht kein Kündigungsrecht.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit folgender Ausnahme:

Als nicht nachrangige, nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin sind die Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, bevorrechtigten Verbindlichkeiten, sofern und insoweit solche nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der Emittentin oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, solche Verbindlichkeiten, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung, von den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ausgenommen sind), jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen.

Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF

Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt. Es wird eine Einbeziehung und Notierungsaufnahme in den Freiverkehr an der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover beantragt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit Produktstrukturen der Schuldverschreibungen

Änderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit dem Status der Schuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (*non-preferred*) Schuldverschreibungen werden den Forderungen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin, wie z.B. nicht nachrangiger, bevorrechtigter (*preferred*) Gläubiger, nachrangig sein.

Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Rendite für die Anleger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfällt.

Risiken im Zusammenhang mit einer Investition in die Instrumente

Eine Verwirklichung eines Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und die Anleger können einen teilweisen oder voll-

ständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in die Wertpapiere investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Tag der Begebung: 20. Februar 2025

Verkaufskurs: 100,00 %

Angebotsfrist: Am 18. Februar 2025 bis 14:00 Uhr (vorzeitige Beendigung oder Verlängerung möglich).

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes: Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der angegebenen Angebotsfrist und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Nicht anwendbar. Es gibt keine Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe/Zweckbestimmung/ Nettoerlöse

Der Nettoemissionserlös aus der Begebung der Schuldverschreibungen dient allgemeinen Finanzierungszwecken der Emittentin.

Übernahmevertrag

Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar, es gibt keine solchen Interessenkonflikte.